

5.2 Fälle aus dem Naturschutz-Alltag

Autor(en): **Rohner, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie
= Swiss journal of geography = revue suisse de géographie =
rivista svizzera di geografia**

Band (Jahr): **39 (1984)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-872472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5.2 Fälle aus dem Naturschutz-Alltag

5.2.1 Einleitung

Naturschutz ist heute mehr denn je etwas Ganzheitliches: er darf sich nicht auf «Restflächen» abdrängen lassen, sondern hat sich mit der ganzen Landschaft, ja sogar mit dem besiedelten Raum zu befassen. Auf andere Art und Weise besteht überhaupt keine Hoffnung, dem enormen Verlust an Vielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt und in ihren Lebensräumen Einhalt zu gebieten. Diesem Ruf nach einer Einbettung des Naturschutzes in eine umfassende Landschafts- und Raumplanung kommt der Geograph von seiner Ausbildung her entgegen. Er kann den Biologen zwar nicht ersetzen, aber im Sinne eines Brückenschlages zu den anderen Nutzungsinteressen an der Landschaft ideal ergänzen. Das sei im folgenden an einigen Beispielen aus dem Naturschutz-Alltag erläutert.

Die Erfahrungswelt des Verfassers ist die Geschäftsstelle einer gesamtschweizerisch tätigen großen Naturschutzorganisation. Selbstverständlich gibt es für Geographen im Naturschutz, besonders wenn sie im regionalen Rahmen arbeiten, noch andere Formen des Alltages.

5.2.2 Ein Fall wie Grächen

Die Erschließung des Seetalhorns in Grächen VS hat in den Medien einige Aufmerksamkeit erzeugt, weil der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN) die Konzession für die neue Bahn mit einer Beschwerde angefochten und einen Entscheid der Landesregierung herbeigeführt hatte. Grächen ist aber kein Einzelfall. An vielen Orten dürfte keine richtige Gesamtvorstellung darüber bestehen, wie die räumliche Zukunft einer Gemeinde aussehen soll. So kann es geschehen, daß man der baulichen Entwicklung so lange freien Lauf läßt, bis die Schlangen der Wartenden an den Bahnen ins Skigebiet in Spitzenzeiten nach einer Vergrößerung der Transportkapazitäten rufen. Ein sogenannter Sachzwang liegt vor, der ohne Schwierigkeiten mit Zahlen «bewiesen» werden kann. Ein Weiterausbau der touristischen Transportanlagen ist aber aus ganz verschiedenen Gründen problematisch.

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes stellt sich bei allem Verständnis für den Fremdenverkehr als Ein-

nahmequelle des Berggebietes die Frage, ob nicht des Guten schon zuviel getan worden ist. Würde es nicht der Forderung der Raumplanung nach einer haushälterischen Nutzung des Bodens entsprechen, wenn bewußt auch Gebiete unerschlossen blieben, und sei es nur, um späteren Generationen überhaupt noch Wahlmöglichkeiten offenzulassen? Aber auch wirtschaftliche Gründe sprechen für größte Zurückhaltung. Lange nicht alle Seilbahnen und Skilifte werfen Gewinn ab!

Vor diesem Hintergrund hat der Naturschützer ein Projekt wie Grächen auf seine besonderen Umstände zu untersuchen und sich eine Meinung zu bilden. Eine Reihe von Fragen muß er sich dabei stellen, so z. B.:

- Handelt es sich um die Erweiterung bestehender Anlagen oder um die Erschließung neuer Geländekammern?
- Welche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild (Rodungen, Pistenplanierungen, Drainagen usw.) sind direkt oder indirekt mit dem Vorhaben verbunden?
- Welche naturkundlichen und landschaftlichen Werte weist das zu erschließende Gebiet auf?
- Welches sind die raumplanerischen und regionalpolitischen Zielsetzungen der Region, und welche Verbindlichkeit, allenfalls welche Widersprüche besitzen sie?

Die Beurteilung aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist beim Seetalhorn in Grächen so ausgefallen, daß schwerste Bedenken blieben. Vor allem die großflächig nötigen Geländeplanierungen standen in krassm Widerspruch zu allen Bemühungen (auch der Bundesbehörden!), diese Eingriffe endlich auf ein Minimum herabzusetzen. Es mußte deshalb erwogen werden, welche Maßnahmen erfolgversprechend sein könnten:

- rechtliche Ebene: Einsprachen oder Beschwerden (erfordert Kenntnisse im Verwaltungsrecht),
- politische Ebene: Vorstöße auf lokaler, kantonaler oder eidgenössischer Ebene (erfordert Kontakte und auch psychologisches Geschick),
- Öffentlichkeitsarbeit: Beiträge in Presse, Radio und Fernsehen, allenfalls Flugblätter und Broschüren (erfordert gutes Formulierungsvermögen und sicheres Auftreten).

Im hier als Beispiel dienenden Fall Grächen hat der Natur- und Landschaftsschutz verloren. Der Bundesrat hat in seinem Beschwerdeentscheid zwar zugegeben, die Eingriffe in die Landschaft ständen im Gegensatz zu den Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern über Skipistenplanierungen. In der Abwägung der Interessen hat er aber die wirtschaftlichen Vorteile der Erschließung höher gewichtet und die Beschwerde gegen die Konzession für die neue Bahn abgelehnt.

5.2.3 Naturschutz und Landwirtschaft

Wenn sich der Naturschutz, wie eingangs erwähnt, mit der ganzen Landschaft zu befassen hat, so kommt er nicht darum herum, sich auch intensiv mit den heutigen Formen der Landbewirtschaftung abzugeben. Die Aufgabe, einen Forderungskatalog für eine neue, umweltgerechtere Ausrichtung der Agrarpolitik aufzustellen, eignet sich besonders gut für einen «Generalisten», wie der Verfasser sich selber sieht. Die biologische und die physiognomische Ausbildung der Agrarlandschaft ist das Ergebnis von Wechselwirkungen, die ganz verschiedenen Wissensbereichen zuzuordnen sind, so z. B. der Ökologie, der Agrartechnik, der nationalen und internationalen Agrarwirtschaft, der Schädlingsbekämpfung. Wesentliche Rahmenbedingungen liegen im Bodenrecht, in Schulung und Beratung und auch im Konsumverhalten der Bevölkerung. Nur unter Berücksichtigung aller Aspekte können ernsthafte Vorschläge gemacht werden, wie die Landwirtschaft in Europa aus der Sackgasse herausgeführt werden kann – eine Sackgasse, die durch Überschussproduktion einerseits, zunehmende ökologische Belastungen andererseits gekennzeichnet ist.

5.2.4 Noch einmal: NHT

Die Neuen Haupt-Transversalen (NHT) kommen an anderer Stelle in diesem Heft ausführlich zur Darstellung. Sie beschäftigen natürlich auch den Naturschüt-

zer, der sich hier in einem besonderen Dilemma sieht. Er möchte zwar alles unterstützen, was den platzsparenden und schadstoffarmen öffentlichen Verkehr fördert, aber nicht um jeden Preis. Die weitere Zerschneidung bisher noch einigermaßen von Großanlagen verschonter Räume und die Opferung wertvollen Kulturlandes und naturschützerisch bedeutender Flächen können auch für einen an sich «guten Zweck» nicht verantwortet werden. Der Naturschützer ist auch verpflichtet, die Frage zu stellen, ob es denn richtig sei, die Zunahme der Mobilität unkritisch als Tatsache anzuerkennen. Aus geographischer Sicht drängt sich auch auf, nach den Auswirkungen verkehrspolitischer und regionalpolitischer Art des Baus der NHT zu fragen. Beim gegenwärtigen Stand des Wissens kann daraus nur ein zurückhaltendes «Ja, aber...» zur Idee der NHT erfolgen.

5.2.5 Inventare: wozu?

Nicht zuletzt dank den Bemühungen der Natur- und Landschaftsschutzkreise steht im eidgenössischen Raumplanungsgesetz der richtungweisende Satz «Die Landschaft ist zu schonen». Das gilt überall und jederzeit. Dennoch kommt man in der Praxis nicht darum herum, verschiedene Grade der Schutzwürdigkeit zu unterscheiden. Es gilt also, die «Juwelen» zu bezeichnen und mit einem strengeren Schutz zu versehen als die übrige Landschaft. Allerdings darf das nicht dazu führen, die nicht besonders schützenswerte Landschaft als «Wegwerflandschaft» zu betrachten.

Inventare besonders schützenswerter Gebiete sind auf verschiedenen Ebenen nötig: auf Bundesebene, auf Kantonsebene, aber auch in jeder einzelnen Gemeinde. Neben den biologischen Inhalten (wie etwa Angaben über Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten) sind auch geomorphologische und kulturlandschaftsgeschichtliche Elemente zu berücksichtigen.

5.2.6 Ausblick

Natur- und Landschaftsschutz werden in Zukunft noch vermehrt in enger Verknüpfung zu Raumplanung, Verkehrs-, Energie- und Landwirtschaftspolitik (um nur die wichtigsten Bereiche zu nennen) stehen müssen. Bei dieser Aufgabe kann der angewandte Geograph mithelfen und dafür sorgen, daß die Landschaft nicht einseitig von den zahlreichen Spezialisten «seziert» wird, sondern daß das Ganze erhalten bleibt.